

AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG
Gruppe Landesamtsdirektion
Abteilung Landesamtsdirektion/Verfassungsdienst
3109 St. Pölten, Landhausplatz 1



Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, 3109

An das
 Bundeskanzleramt
 Ballhausplatz 2
 1014 Wien

Beilagen

LAD1-VD-10040/069-2012
 Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

E-Mail: post.lad1@noel.gv.at
Fax 02742/9005-13610 Internet: http://www.noel.gv.at
Bürgerservice-Telefon 02742/9005-9005 DVR: 0059986

Bezug	BearbeiterIn	(0 27 42) 9005	Durchwahl	Datum
BKA-810.026/0001-V/3/2012	Dr. Markus Grubner		12377	21. August 2012

Betrifft

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Datenschutzgesetz 2000 geändert wird (DSG-Novelle 2012)

Die NÖ Landesregierung hat beschlossen, zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Datenschutzgesetz 2000 geändert wird (DSG-Novelle 2012), wie folgt Stellung zu nehmen:

Zu Art. 1 Z. 9 (§ 17a):

Nach Art. 35 Z. 6 des Vorschlages für eine Datenschutz-Grundverordnung der Europäischen Union (KOM [2012] 11 endgültig) stellt der für die Verarbeitung Verantwortliche sicher, dass etwaige sonstige berufliche Pflichten des Datenschutzbeauftragten mit den Aufgaben und Pflichten, die diesem in seiner Funktion als Datenschutzbeauftragter obliegen, vereinbar sind und zu keinen Interessenkonflikten führen. Es wird angeregt, § 17a um eine dem Art. 35 Z. 6 des Vorschlages für eine Datenschutz-Grundverordnung entsprechende Regel zu ergänzen.

Weiters sollte Abs. 2 dahingehend ergänzt werden, dass Datenschutzbeauftragter nur sein kann, wer der Bestellung nachweislich zugestimmt hat (vgl. § 9 Abs. 4 VStG).

Zu Abs. 4 könnte – so wie in Art. 36 Z. 2 des Vorschlages für eine Datenschutz-Grundverordnung vorgesehen – überlegt werden, dass der Datenschutzbeauftragte der Leitung des für die Verarbeitung Verantwortlichen zu berichten hat.

Zu Art. 1 Z. 15 (§ 30 Abs. 4a):

Es wird die Überprüfung angeregt, ob diese Regelung vor dem Hintergrund des Art. 22 B-VG bzw. des § 55 AVG erforderlich ist.

Eine Ausfertigung dieser Stellungnahme wird unter einem dem Präsidium des Nationalrates elektronisch übermittelt.

Ergeht an:

1. An das Präsidium des Nationalrates,

2. An das Präsidium des Bundesrates
3. An alle vom Lande Niederösterreich entsendeten Mitglieder des Bundesrates
4. An alle Ämter der Landesregierungen (zu Händen des Herrn Landesamtsdirektors)
5. An die Verbindungsstelle der Bundesländer, Schenkenstraße 4, 1014 Wien
6. Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst, Ballhausplatz 2, 1014 Wien
7. Landtagsdirektion

NÖ Landesregierung

Dr. P R Ö L L

Landeshauptmann



Dieses Schriftstück wurde amtssigniert.
Hinweise finden Sie unter:
www.noel.gv.at/amtssignatur